

BEITRAGSORDNUNG **des**
STUDENTENWERKES BIELEFELD vom 17.
Oktober 1995 in der Fassung der Änderung
vom 29. Januar 2010

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Bielefeld hat aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz - StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 2004 (GV.NW. S. 381, ber. S. 399) folgende Neufassung der Beitragsordnung beschlossen:

§ 1

(1) Für das Studentenwerk Bielefeld werden in jedem Semester von allen immatrikulierten Studierenden der

1. Universität Bielefeld
2. Fachhochschule Bielefeld an allen Fachbereichen der Standorte Bielefeld und Minden
3. Hochschule Ostwestfalen-Lippe an allen Fachbereichen der Standorte Lemgo, Detmold und Höxter
4. Hochschule für Musik Detmold

in jedem Semester Sozialbeiträge gem. § 11 Abs. 5 StWG erhoben.

(2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, die nach den Einschreibungsordnungen der jeweiligen Hochschule beurlaubt sind. Die Beitragspflicht bleibt bestehen, wenn sie während ihrer Beurlaubung eine der folgenden Leistungen des Studentenwerks in Anspruch nehmen wollen:

- Teilnahme am Mensaessen zu Studierendenpreisen
- Anmietung von Wohnraum in den vom Studentenwerk verwalteten Wohnanlagen
- Inanspruchnahme eines Kita-Platzes in den Kindertagesstätten des Studentenwerks.

§ 2

Der Sozialbeitrag für die beitragspflichtigen Studierenden beträgt **65,00 Euro** je Semester.

§ 3

(1) Der Beitrag ist bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und wird von der Hochschule eingezogen. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 kann der Sozialbeitrag auch direkt an das Studentenwerk gezahlt werden.

(2) Die Beiträge sind von den Hochschulen durch Abschlagszahlungen zeitnah an das Studentenwerk weiterzuleiten und spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzurechnen.

§ 4

Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ist die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters erfolgt, für das der Sozialbeitrag bereits geleistet wurde, ist der Sozialbeitrag zurück zu erstatten. Im Übrigen besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung.

§ 5

Diese Beitragsordnung tritt zum **Wintersemester 2010/2011** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 17. Oktober 1995, zuletzt geändert am 19. April 2006 außer Kraft.

Bielefeld, den 29. Januar 2010

Andreas Marotzke
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Günther Rimmel
Der Geschäftsführer